

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr

Stand:

Satzung vom 14.07.2005, in Kraft getreten am 15.08.2005

1. Änderungssatzung vom 14.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.02.2026, verkündet im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 10/2026 vom 02.03.2026, in Kraft getreten am 01.03.2026

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr (Nutzungsgebühr) für die zu Wohnzwecken zugewiesenen Räume der Obdachlosenunterkunft richtet sich nach Ausstattung und Nutzfläche bzw. nach der Personenzahl. Die Kosten für eventuelle Möblierung sind mit der Nutzungsgebühr abgegolten. Eine Möblierung mit eigenen Möbeln führt nicht zu einer Verringerung der Gebühr. In der Gebühr sind die anteiligen Neben- und Heizkosten nicht enthalten. Diese werden gesondert erhoben.
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen die Flure zur Nutzfläche. Keller und sonstige Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

§ 3

Nebenkosten

- (1) Neben den Nutzungsgebühren wird eine monatliche Gebühr für die Nebenkosten festgesetzt. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere die von der Gemeinde verauslagten Beträge für Strom, Heizung, Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Grundsteuer, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühr bzw. Abwasserabgabe sowie Schornsteinfegergebühren.
- (2) Die Nebenkosten nach Abs. 1 werden monatlich pauschal als Personengebühr erhoben.

§ 4

Gebührenberechnung

Die monatliche Nutzungsgebühr pro Person und die monatlichen Nebenkosten pro Person betragen in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft:

- Nutzungsgebühren pro Person 123,00 €
- Nebenkosten pro Person 101,00 €

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, mit dem das öffentlich- rechtliche Benutzungsverhältnis gemäß § 2 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Stuhr begründet worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden – beginnend mit dem Tag, an dem der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesene Obdachlosenunterkunft in Besitz nimmt – monatliche Gebühren erhoben.
Auf die Erhebung der Gebühren kann verzichtet werden, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist.
- (2) Die monatliche Gebührenschuld entsteht mit dem 1. eines jeden Monats.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht und entbindet auch nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Bei Inbesitznahme oder Auszug aus der Obdachlosenunterkunft im Laufe eines Monats wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung ein 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats an die Gemeinde Stuhr zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Gemeinde Stuhr die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (§18 Abs. 2 NKAG) geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

(...)